

Ortsrechtsverzeichnis

Nr. 54

Nachstehend sind alle z.Z. geltenden Vorschriften zusammengefasst.

Aus redaktionellen Gründen wird auf den Text der einzelnen Präambeln verzichtet. Unter Einbeziehung der Erstpräambel werden nachstehend die Änderungen in Kurzform bekanntgegeben.

Erstpräambel

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) vom 25. Juni 1995 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, 718), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG) vom 13. September 1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 25. November 2021 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage – Grundstücksentwässerungssatzung – vom 25. November 2021 beschlossen:

Hinweis:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z. B. der Beitragspflichtige) gilt gleichermaßen für alle Geschlechter.

	Änderung früherer Vorschriften	Ratsbeschluss am	Bürgermeister am	In Kraft getreten am
Satzung	insgesamt neu	25.11.2021	29.11.2021	01.01.2022
I. Änderung		07.04.2022	08.04.2022	18.04.2022
II. Änderung		20.12.2022	21.12.2022	01.01.2022
III. Änderung		20.12.2022	21.12.2022	01.01.2023

Mit o.b. Aufzeichnungen entfällt die Aufnahme der Inkraftsetzungsbestimmungen am Ende der Vorschrift.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anschlussbeiträge
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Beitragsmaßstab
- § 4 Beitragssatz
- § 5 Entstehung der Beitragspflicht
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Fälligkeit der Beitragsschuld
- § 8 Benutzungsgebühren
- § 9 Gebührenmaßstab für Schmutzwasser
- § 10 Gebührenmaßstab für Niederschlagwasser
- § 11 Höhe der Gebühren
- § 12 Kleineinleiterabgabe
- § 13 Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht
- § 14 Gebührenpflichtige, Abgabepflichtige
- § 15 Fälligkeit der Gebühren und der Vorausleistungen
- § 16 Auskunftspflichten
- § 17 Härteklausel
- § 18 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Anschlussbeiträge

Die Stadt Burscheid erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile Anschlussbeiträge.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die tatsächlich und rechtlich an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, für die nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht besteht und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Burscheid zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des Anschlussbeitragsrechtes ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder derselben Grundstückseigentümerin gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche; wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält: die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die dem Kanal zugewandt ist.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer

Tiefe von 50 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht.

- c) Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht. Dieser beträgt im Einzelnen:
- | | |
|--|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit | 2,0. |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthalten sind, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstiger Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete und Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre oder wenn das Grundstück tatsächlich ausschließlich oder überwiegend gewerblich oder industriell genutzt wird.

§ 4 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 7,24 € je Quadratmeter Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 70 % des Beitrages,
 - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 30 % des Beitrages,
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Genehmigung des Anschlusses, spätestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss. In den Fällen des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die erweiterte Anschlussmöglichkeit eintritt bzw. die Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit entfällt.
- (3) Eine Anschlussbeitragspflicht entsteht nicht, wenn bereits ein Anschlussbeitrag oder eine Anschlussgebühr nach früherem Recht für einen Vollanschluss entrichtet worden ist oder eine für einen Vollanschluss entstandene Anschlussbeitrags- oder Anschlussgebührenpflicht nach früherem Recht durch Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 8

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne der §§ 4 Abs. 2 und 7 KAG erhebt die Stadt Burscheid zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und § 54 LWG

und der Verbandslasten nach § 7 KAG (des Beitrages, den die Stadt Burscheid an den Wupperverband zahlt) Benutzungsgebühren.

- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. AbwAG)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt Burscheid umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 12 dieser Satzung von derjenigen erhoben, die eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG entspricht.
- (4) Die Stadt Burscheid ist berechtigt, bei der Erhebung der Benutzungsgebühren die Stadtwerke Burscheid GmbH als Verwaltungshelfer zu beauftragen und von dieser das Inkasso der Benutzungsgebühren durchführen zu lassen. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 9

Gebührenmaßstab für Schmutzwasser

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des Schmutzwassers bzw. des Klärschlammes berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken oder aus den dezentralen Entwässerungsanlagen zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten (z. B. Wassergenossenschaften, Trinkwasserbrunnen und/oder Brauchwasseranlagen) Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Für Grundstücke mit öffentlicher Wasserversorgung gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Frischwassermenge als Schmutzwassermenge. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung des Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Burscheid (§ 46 Abs. 1 LWG) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die gebührenpflichtigen Benutzerinnen (§ 48 LWG) sowie zur verursacherinnengerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (4) Bezieht der Gebührenpflichtige Wassermengen aus privaten Versorgungsanlagen (z.B. Wassergenossenschaften, Trinkwasserbrunnen und/oder Brauchwasseranlagen), so hat er den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 9 Abs. 6 Nr. 2 zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Lässt der Gebührenpflichtige an privaten Wasserversorgungsanlagen keinen von der Stadt Burscheid anerkannten Wasserzähler einbauen oder funktioniert der Wasserzähler nicht messrichtig, ist die Stadt Burscheid berechtigt, die zugeführte Wassermenge zu schätzen. Die Messrichtigkeit ist durch den Gebührenpflichtigen unverzüglich, auch vor Ablauf der 6 Jahre, wiederherzustellen.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert, dann wird die Wassermenge von der Stadt Burscheid geschätzt, ggf. unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen.
- (6) Von der gemäß § 9 Abs. 3 bis Abs. 5 ermittelten zugeführten Wassermenge erfolgt auf Antrag ein Abzug aufgrund der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen und damit nachweisbar nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermenge (sog. Wasserschwindmengen). Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Stadt Burscheid nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler (Nebenzähler) zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Der Wasserzähler ist formlos bei der Stadt Burscheid anzumelden. Der Zählerstand des Wasserzählers kann mit Einverständnis des Gebührenpflichtigen durch die Stadt Burscheid überprüft werden. Verweigert der Gebührenpflichtige eine Überprüfung, so kann von einem Abzug abgesehen werden.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen

müssen geeignet sein, der Stadt Burscheid eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt Burscheid abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf einen Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31. Dezember des Veranlagungsjahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt Burscheid geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31. Dezember auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Werktag.

- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung kann die Wassermenge auch um 9 cbm pro Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt werden. Großvieheinheiten werden nach Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/669 der Kommission vom 28. April 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 in der jeweils geltenden Fassung umgerechnet. Maßgebend ist der Bestand, der sich aus der letzten Viehzählung vor dem Erhebungszeitraum ergibt. Für sonstige nicht eingeleitete Wassermengen aus landwirtschaftlichen Betrieben ist ein Nachweis erforderlich. Im Übrigen gilt der Absatz 6 Satz 2 entsprechend.
- (8) Bei Gewerbebetrieben, die typischerweise im Rahmen ihres Betriebes zugeführtes Frischwasser durch Verdunstung, Verschleppung oder als Produktionsbestandteil verbrauchen und nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleiten, kann ein Abzug beantragt werden, auch wenn die Abzugsmenge nicht durch einen Wasserzähler ermittelt werden kann. Die Berechnung der Abzugsmenge erfolgt in diesem Falle anhand der für den jeweiligen Betriebstyp anerkannten Bezugsgrößen, aus denen sich aus nachvollziehbaren Gründen die abzuziehende Wassermenge ergibt. Der Nachweis ist durch den Gebührenpflichtigen bei Antragsstellung durch nachprüfbare Unterlagen zu führen.

§10

Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser

- (1) Die Gebühr für Niederschlagswasser wird nach der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche berechnet, deren Oberflächenwasser (Niederschlagswasser) die öffentliche Abwasseranlage leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden erreicht. Berechnungseinheit ist der Quadratmeter angeschlossener befestigter bzw. überbauter Fläche. Lückenlos begrünte Dächer und bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser zum Zwecke der Versorgung mit Brauchwasser gesammelt wird, werden bei der Bemessung der Gebühr nur mit 0,5 der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Unter bebauter bzw. überbauter Fläche ist die Grundstücksfläche zu verstehen, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschl. Dachüberstände), z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen.

- (3) Zu den befestigten Flächen zählen – soweit nicht in der überbauten Fläche bereits enthalten – u. a. Höfe, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stell- und Parkplätze, Rampen und Zufahrten mit Oberflächen, bestehend aus Beton, Asphalt, Pflaster, Platten oder anderen wasserundurchlässigen Materialien.
- (4) Die Grundstücksflächen gelten als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser
- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt der öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird (unmittelbarer Anschluss),
 - b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (mittelbarer Anschluss) oder
 - c) von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen aufgrund deren Gefälle über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen, in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (tatsächlicher Anschluss).
- (5) Die Errechnung der Jahresgebühr richtet sich nach der angeschlossenen, abflusswirksamen Grundstücksfläche, die jeweils am 1. Oktober des dem Veranlagungszeitraum vorhergehenden Jahres vorhanden ist. Wird ein Grundstück im Laufe des Veranlagungsjahres gebührenpflichtig, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die zum Ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage folgenden Monats vorhanden ist. Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat die Grundstückseigentümerin dies der Stadt Burscheid innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 entsprechend.
- (6) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Burscheid auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksame Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).

Die Stadt Burscheid entwickelt mit Hilfe von durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes erstellten Luftbildern der Grundstücke einen zeichnerischen Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers, aus welchem sich die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt Burscheid zutreffend ermittelt worden sind (Mitwirkungspflicht). Soweit erforderlich, kann die Stadt Burscheid die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern.

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt Burscheid geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen

Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Burscheid (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (7) Wird Niederschlagswasser zum Zwecke der Versorgung mit Brauchwasser gesammelt, so ist die Menge des Niederschlagswassers, das so zu Schmutzwasser geworden ist, gemäß § 9 Abs. 4 nachzuweisen und ist Grundlage für die dafür erhobenen Schmutzwassergebühren.

§ 11 Höhe der Gebühren

Die Gebühren betragen für

a) Haushaltungen und Kleinbetriebe für Kanalbenutzung und Abwasserbeseitigung

Schmutzwasser	4,04 €/m ³	Schmutzwasser
Niederschlagswasser	1,80 €/m ²	bebauter bzw. überbauter und/ oder befestigter Grundstücksfläche

b) Gewerbebetriebe, die Mitglieder im Wupperverband sind für Kanalbenutzung

Schmutzwasser	3,14 €/m ³	Schmutzwasser
Niederschlagswasser	1,15 €/m ²	bebauter bzw. überbauter und/ oder befestigter Grundstücksfläche

c) Dezentrale Entwässerungsanlagen für die Reinigung des abgefahrenen Schmutzwassers bzw. Klärschlammes in der Kläranlage

Schmutzwasser	0,90 €/m ³	Schmutzwasser bzw. Klärschlamm
---------------	-----------------------	-----------------------------------

§ 12 Kleininleiterabgabe

Eine Kleininleiterabgabe nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des AbwAG NRW wird von denjenigen erhoben, deren Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne der § 60 WHG und § 56 LWG entspricht. Die Höhe der Kleininleiterabgabe wird durch Bescheid des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber der Stadt Burscheid festgesetzt. Sie wird nach der Anzahl der am Stichtag 31. Dezember jeden Jahres auf dem Grundstück mit erstem Wohnsitz wohnenden Personen berechnet. Grundlage für die Ermittlung der Personenzahl ist die Einwohnerdatei der Stadt Burscheid. Änderungen nach dem Stichtag werden nicht berücksichtigt und auf die verursachenden Grundstückseigentümer umgelegt.

Die Kleineinleiterabgabe beträgt pro Person 17,90 € jährlich. Sie wird nur erhoben, wenn und soweit die Stadt Burscheid selbst zur Zahlung der Kleineinleiterabgabe verpflichtet ist.

§ 13

Entstehung und Beendigung der Gebühren- und der Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht nach § 11 beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage oder an die dezentrale Entwässerungsanlage folgt. Dies gilt entsprechend, wenn ein Teilanschluss in einen Vollanschluss umgewandelt wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wegfällt oder die dezentrale Entwässerungsanlage stillgelegt worden ist, soweit kein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erfolgt ist. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleineinleiterabgabe nach § 12 entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres. Die Abgabepflicht endet zum Ende des Jahres, in dem die Anlage stillgelegt oder entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik umgerüstet wird.

§ 14

Gebührenpflichtige, Abgabepflichtige

- (1) Gebührenpflichtig nach § 11 bzw. abgabepflichtig nach § 12 ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes und der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Burscheid Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 15

Fälligkeit der Gebühren und der Vorausleistungen

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Stadt Burscheid erhebt in den Monaten Februar bis Dezember jeweils am 15. des Monats nach § 6 Abs. 4 KAG Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühren in Höhe von 1/11 der Schmutzwassergebühren, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres

ergeben. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

Die Stadt Burscheid erhebt in den Monaten Februar bis Dezember jeweils am 15. des Monats nach § 6 Abs. 4 KAG Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühren in Höhe von 1/11 der Niederschlagswassergebühren, die sich aus der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben.

- (3) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (4) Die Gebühren entstehen erst am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (5) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Für Veranlagungszeiträume bis 31.12.2021 gelten die Gebührensatzungen der Technische Werke Burscheid AöR (TWB AöR) mit der Maßgabe fort, dass an die Stelle der TWB AöR die eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Burscheid Technische Werke Burscheid (TWB) tritt.

§ 16 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Burscheid das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Die Überprüfung der Bemessungsgrundlage kann auch anhand der Luftbildaufnahmen (§ 10 Abs. 6) erfolgen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt Burscheid die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch eine anerkannte Sachverständige auf Kosten der Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 17 Härteklausel

Im Einzelfall können Beiträge oder Gebühren nach den Vorschriften des § 12 KAG i. V. m. den Regelungen der Abgabenordnung gestundet oder ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles eine erhebliche Härte bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

§ 18
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19
Inkrafttreten

(siehe Deckblatt/Zusammenfassung)

Bekanntmachungsanordnung

Burscheid, den (Daten siehe Deckblatt)

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift